



GZ.: BMI-LR1424/0017-III/1/a/2016

Wien, am 07. September 2016

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1031 W I E N

Zu GZ BMGF-92101/0014-II/A/3/2016

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMGF
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 5 ÄrzteG 1998):

Es darf angemerkt werden, dass die Wortfolge „(Begünstigte gemäß Art. 27 Abs. 3 Richtlinie 2004/83EG)“ entfallen könnte, da § 4 Abs. 5 Z 1 bis 3 des Entwurfes sämtliche von der StatusRL geregelte Schutzberechtigte inkludiert und zwar unabhängig davon, ob ihr Status auf dem AsylG 2005 oder dessen Vorgängerbestimmungen (AsylG 1997, AsylG 1992 etc.) beruht.

Zu Z 18 bis 22 (§ 71 Abs. 4, § 72 Abs. 2, § 75 Abs. 5, § 77 Abs. 2 bis 6 ÄrzteG 1998):

In Zusammenschau mit dem ebenfalls aktuell zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Ärztekammer-Wahlordnung 2006 geändert wird (1. Novelle der ÄKWO 2006), GZ BMGF-92101/0013-II/A/3/2016, darf angemerkt werden, dass die derzeit im Ärztegesetz 1998 vorgesehene Rechtsgrundlage zur Ermöglichung der Briefwahl mit Blick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht ausreichend bestimmt erscheint.

Wie der Verfassungsgerichtshof unter anderem in seinem Erkenntnis vom 13. Dezember 2011 (VfSlg. 19.592/2011) ausgeführt hat, sind „Rechtsverordnungen Gesetze im materiellen Sinn“, die „dem Grundsatz der ausreichenden Determinierung entsprechen“ müssen. Bei

einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung, gewisse Anforderungen an ein Verfahren durch Verordnung festzulegen, „müssen diese auch geeignet sein, das Verwaltungshandeln in ausreichendem Maße zu determinieren und für den Einzelnen vorhersehbar zu machen.“

Derzeit wird im Ärztegesetz offensichtlich lediglich in § 74 Abs. 2 leg. cit. normiert, dass das Wahlrecht „durch geheime und persönliche Abgabe der Stimme oder **durch Übermittlung des Stimmzettels auszuüben**“ sei. Zur Ermöglichung der Briefwahl, die in der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 ausführlicher geregelt wird, ist mit dieser Bestimmung ein nur sehr vager Bezug hergestellt. Sämtliche Ausführungen zur Briefwahl sind in der Folge augenscheinlich zur Gänze der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 als Verordnung vorbehalten. Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings in oben genannter Entscheidung schon 2011 festgehalten, dass beispielsweise bereits die Aufgaben einer zuständigen Wahlkommission in Zusammenhang mit Instrumenten der Distanzwahl (im Erkenntnis aus dem Jahr 2011 betraf dies die elektronische Stimmabgabe E-Voting) einfachgesetzlich hinreichend zu regeln seien, um die Wahlgrundsätze zu sichern und keine zu großen Ermessensspielräume für den Verordnungsgeber zu überlassen.

Es darf daher ausdrücklich angeregt werden, die Ermöglichung der Briefwahl in ihren wesentlichen Grundsätzen und die diesbezüglichen Aufgaben der Wahlkommissionen im Ärztegesetz 1998 in eigenständigen, hinreichend determinierten Bestimmungen zu verankern.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Lang

elektronisch gefertigt

